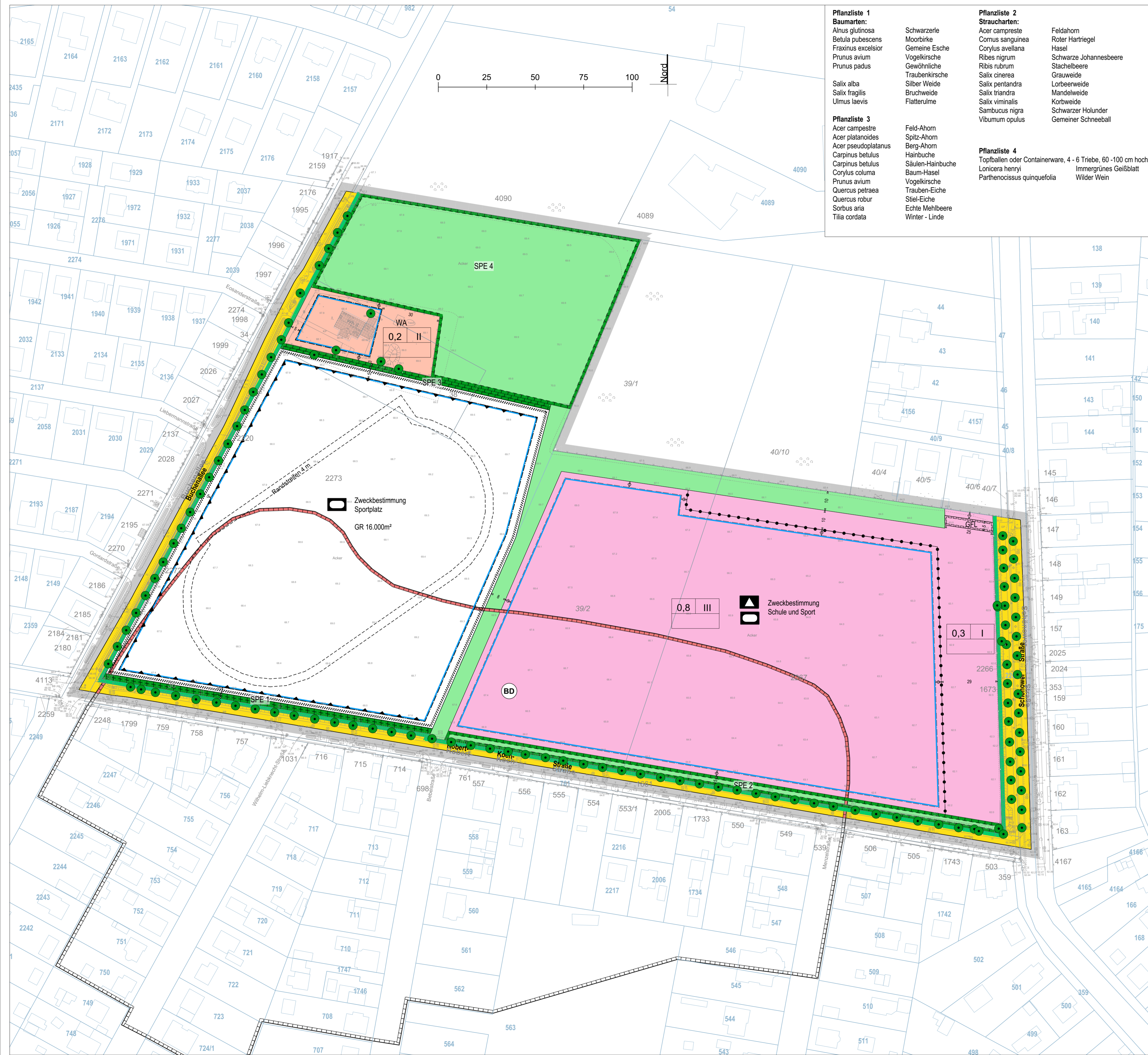


# Bebauungsplan Nr. 35P "Lauseberg", Gemeinde Panketal OT Zepernick

## Vorentwurf



Pflanzliste 1 Baumarten:		Pflanzliste 2 Straucharten:		Pflanzliste 3 Baumarten:		Pflanzliste 4 Topfballen oder Containerware, 4 - 6 Triebe, 60-100 cm hoch	
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Acer campestre	Feldahorn	Acer campestre	Feldahorn	Topfballen oder Containerware, 4 - 6 Triebe, 60-100 cm hoch	Immergrünes Geißblatt
Betula pubescens	Moorbirke	Acer pseudoplatanus	Roter Hartnagel	Acer platanoides	Roter Hartnagel	Loncera henryi	Wildler Wein
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Carpinus betulus	Hasel	Carpinus betulus	Hasel	Parthenocissus quinquefolia	
Prunus avium	Vogelkirsche	Cornus avellana	Schwarze Johannisbeere	Corylus colurna	Schwarze Johannisbeere		
Prunus padus	Gewöhnliche Stachelbeere	Ribes rubrum	Stachelbeere	Prunus avium	Ribes rubrum		
Salix alba	Traubenkirsche	Salix cinerea	Labruweide	Quercus petraea	Labruweide		
Salix fragilis	Silber Weide	Salix pentandra	Lorbeerweide	Quercus robur	Lorbeerweide		
Ulmus laevis	Flatterulme	Salix triandra	Mandelweide	Sorbus aria	Mandelweide		
		Salix viminalis	Kortweide	Tilia cordata	Kortweide		
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		Sambucus nigra		
		Flatterulme	Gemeiner Schneeball		Flatterulme		

- ### Textfestsetzungen
- Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen, die schulischen Zwecken und Zwecken des Schulsports dienen. Auf der Gemeinbedarfsfläche sind Schulgebäude, Turnhallen sowie weitere bauliche und sonstige Anlagen und Freianlagen zulässig, die schulischen und sportlichen Zwecken dienen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - Auf den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ ist eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude, der Schulrufflächen, der Turnhallen und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Eine Nutzung der Turnhallen und der Sportanlagen durch den Vereinssport ist zulässig.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ sind Stellplätze für Kfz und Fahrräder sowie Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck dienen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ sind Nebenanlagen die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie der Zwischenspeicherung und Ableitung von Abwasser dienen, zulässig.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ sind untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist ein Sportplatz in den Abmessungen entsprechend einer Kampfbahn Typ C zulässig. Zulässig sind außerdem Nebenanlagen wie beispielsweise ein Vereinsheim mit bis zu zwei Geschossen, eine Zuschauertribüne, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder Flächen für die Rückhaltung des Oberflächenwassers, soweit diese dem Nutzungszweck des Sportplatzes dienen. Eine Nutzung des Sportplatzes ist sowohl durch den Schulsport als auch durch den Vereinssport zulässig.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
  - Auf den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind jeweils 1. Nebenanlagen im Sinne der Festsetzung Nr. 4 und Nr. 5, 2. ebenerdige Stellplätze zum Parken von Kraftfahrzeugen und ihre Zufahrten sowie Fahrradstellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. 23 Abs. 5 BauNVO
  - Von den Vorgaben der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal kann abgewichen werden, wenn die Doppelnutzung, bzw. zeitlich versetzte Nutzung von Stellflächen, die durch die Schul- bzw. Vereinssportnutzung bedingt ist, nachgewiesen wird. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß gültiger Stellplatzsatzung kann entsprechend um die Anzahl der doppelgenutzten Stellplätze reduziert werden.
  - An der Buchenallee ist für die Fläche für Sport- und Spielanlagen und für die Fläche SPE 3 jeweils eine Zufahrt zulässig. An der Robert-Koch-Straße und an der Schönauer Straße ist für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ jeweils eine Zufahrt zulässig. Zulässig ist darüber hinaus die bereits bestehende Grundstückszufahrt an der Schönauer Straße.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
  - Die Fläche CFL ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
  - Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Wege mit einer Breite von 5 m zulässig. Die Befestigung der Wege ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig (z.B. wassergebundene Decke, Kies, Schotterrasen, Rasengittersteine oder brüchiges Pflaster). Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  - Entlang der nördlichen, der westlichen und der südlichen Grenze der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist jeweils eine Lärmschutzwand zulässig.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
  - In der Schönower Straße, Buchenallee sowie der Robert-Koch-Straße sind die Baumreihen zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Baumbestände im Bereich von Ein- und Ausfahrten.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
  - Auf den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ ist zusammengefasst je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter und klimaresistenter Baum, mit einer Pflanzqualität als Hochstamm, 3x verpflanzt und einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Die Verwendung von Bäumen der beigefügten Pflanzliste 1 wird empfohlen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB
  - Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen sind mindestens 30% der Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern (Neigung bis max. 15°) extensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 8 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für Dachflächen von Nebenanlagen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB
  - Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand ist flächendeckend mit selbstklimmenden, rankenden Pflanzen zu begrünen. Je lfd. Meter Wandlänge sind 3 Kletterpflanzen zu setzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Verwendung von Pflanzen der beigefügten Pflanzliste 4 wird empfohlen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB
  - Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „SPE 4“ ist flächendeckend mit einer gebietsheimischen, regionalen Saatgutmischung für artenreiche Biotopflächen mittlerer Standorte einzusäen und als extensive Mahnwiese zu entwickeln. Auf der Fläche ist je 500 m<sup>2</sup> ein gebietsheimischer, standortgerechter und klimaresistenter Baum, der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Die Verwendung von Bäumen der beigefügten Pflanzliste 1 wird empfohlen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB
  - Auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „SPE 1 bis 3“ ist eine Feldheckenstruktur (Typ Strauch-Baum-Hecke) in einer Breite von 3 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind gebietsheimische, standortgerechte und klimaresistente Gehölze mit den folgenden Pflanzqualitäten:
    - Sträucher: mindestens 2 x verschult, 60-100 cm
    - Bäume: mindestens 3 x verschult, Hochstamm, 14-16 cm StUZu pflanzen ist mindestens 2-reihig im Pflanzverband 1,5 x 1 Meter, mit mind. 5 verschiedene Arten, blockweise Pflanzung; z.B. je 10-15 Stück. Die Verwendung von Bäumen der beigefügten Pflanzlisten 2 und 3 wird empfohlen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses PV-11-2022 der Gemeindevertretung vom 29.03.2022. Die erste Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abruch im Amtsblatt Nr. 04 am 30.04.2022 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35P "Lauseberg" mit Begründung genehmigt und zur Auslegung bestimmt.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35P "Lauseberg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung wurden in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich konnten die Unterlagen während der öffentlich bekannten Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB angesehen werden. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ örtlich bekannt gemacht.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 35P "Lauseberg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister
- Die am \_\_\_\_\_ beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35P "Lauseberg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 35P "Lauseberg" durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für die Gemeinde Panketal am \_\_\_\_\_ örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 3 BgkVerf wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.  
Panketal, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde Panketal  
Der Bürgermeister

### Nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Zepernick. (Wasserschutzgebietsverordnung Zepernick vom 15. Oktober 2012)

### Hinweise

Bodendenkmale

Auf dem Grundstück befinden sich Teile des Bodendenkmals Nr. 40737, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit. Sollen bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdenverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BgDmSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BgDmSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BgDmSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

### Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom \_\_\_\_\_ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Ort, Datum Vermessner

### Information zur Plangrundlage

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Gemeinde Panketal Höhenbezug:  
Landkreis Barnim Höhen vor Normalhöhennull (NHN) im DHN2016

Gemarkung Zepernick,  
Flur 3, Flurstücke 36, 38, 39/2, 2266, 2267, 2272, 2273, 1661 (teilw.), 1673 (teilw.) und 2220 (teilw.)  
Vermessner: Dipl.-Ing. Rainer Mallon, Rudolf-Breitscheid-Straße 27, 16225 Eberswalde  
Planstand: 09.12.2021

### Planzeichenerklärung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung Schule
- Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Fläche für Sport- und Spielanlagen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1	2
3	

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nutzungsschablone

- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- Nicht belegt

GR 16.000 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche in der Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 19 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrünung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhaltung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß textl. Festsetzung Nr. 10 zu belastende Flächen

Nachrichtliche Übernahme

Umgrünung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen

Bodendenkmale BLDAM, Stand: 03.05.2023

Sonstige Planzeichen

Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutzwand gemäß Festsetzung Nr. 13 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

Gebäude (Vermesser)	Gebäude (GeoBasis-DE/LGB, 04/2023)
Flurstücksgrenze (Vermesser)	Flurstücksgrenze (GeoBasis-DE/LGB, 04/2023)
Flurstücksnummern (Vermesser)	Flurstücksnummern (GeoBasis-DE/LGB, 04/2023)
Geländehöhen (Vermesser)	
Bestandsbäume (Vermesser)	Hinweis: Flächenbedarf Kampfbahn Typ C
Böschung (Vermesser)	
Bemalung	

### Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV)** vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

**1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)**, 30.10.2021

**Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick** vom 15. Oktober 2012 (GVBl. I/12, Nr. 68)

**Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

**Barnimer Baumschutzverordnung (BaBaSchV)**, in der Fassung vom 12. Februar 2014

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchG)**, vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), S. bei GVBl. I/13 (Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3801) geändert worden ist

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist



Gemeinde Panketal  
**Bebauungsplan Nr. 35P "Lauseberg"**

für das Gemeindegebiet in der Gemarkung Zepernick im Bereich zwischen Buchenallee, Robert-Koch-Straße und Schönower Straße, betreffend die Flurstücke 36, 38, 39/2, 2266, 2267, 2272, 2273, 1661 (teilw.), 1673 (teilw.) und 2220 (teilw.) in der Flur 3

**Vorentwurf zur Offenlage**  
Planstand 04.04.2024

Stadt Land Brehm  
Schulweg 1, 15711 Königs Wusterhausen